

„Alles was Recht ist im Ehrenamt“

Grauzonen - Aktuelle Rechtsfragen - Haftung

Malte Jörg Uffeln

**Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der
Straße**

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

Buergemeister@steinau.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in meinem Redeschwall !

Das „Dozenten- Problem“

- * manchmal zu schnell
 - * schweift ab
 - * packt zu viel rein
 - * redet zu schnell
 - * „uffelt zu viel“

Helfen Sie mir ...steuern Sie ihr Seminar mit
dem

„STOPP- Signal“

**Vorträge, Aufsätze, Arbeitshilfen von
Rechtsanwalt Uffeln
im download-Bereich unter**

www.maltejoerguffeln.de

A.

**Grauzonen im Ehrenamt
(Fälle aus der Praxis)**

Was ist eine Grauzone ?

(Quelle : www.wikipwdia.de)

Mit **Grauzone** bezeichnet man einen Sachverhalt, wenn aufgrund schwammiger Formulierungen in der Gesetzgebung durchaus unterschiedliche Auslegungen durch die Justiz möglich sind, je nachdem.

Merkmal einer rechtlichen Grauzone ist es, dass für **konkrete Sachverhalte keine eindeutigen Regeln** erlassen worden sind, so dass der **Übergang von gesetzeskonform zu gesetzeswidrig fließend ist.**

Grauzone: Kolonnenspringen

Einerseits darf **rechts schneller gefahren werden als links**, wenn es eine Verkehrskolonne ist, andererseits ist das **Rechtsüberholen** als solches generell **verboten**. Solange ein Fahrzeug nach dem Rechtsvorbeifahren nicht unmittelbar vor dem - dann unzulässig überholten - Fahrzeug einschert, gilt es im Allgemeinen als zulässig. Es fehlt eine konkrete Regel, die genau dies verbietet.

Grauzone: ehrenamtlicher Behindertenfahrdienst

Guten Tag,

ich bin ehrenamtlich im Behindertenfahrdienst tätig und befördere jeden morgen kleine Kinder (zweite Klasse) zur Schule.

Da die Beförderungen zum großen Teil keine Begleiter haben, wir also alleine mit bis zu 5 Kindern unterwegs sind, ist die oberste Prämisse, niemals die Kinder unbeaufsichtigt im Auto lassen.

Sollte ich zu einer Unfallstelle eintreffen, bin ich natürlich verpflichtet, aktive, Erste-Hilfe zu leisten. Um jedoch aktiv Hilfe zu leisten, muß ich natürlich den Bus, samt Kinder, verlassen. Da es nur Kinder sind, u.a. auch mit geistiger Behinderung, kann ich nicht sicher sein, ob sie den Bus nicht verlassen oder gar an der Gangschaltung spielen und somit den Wagen unkontrolliert in Bewegung setzen.

Im Gesetzestext Unterlassene Hilfeleistung, steht

"...insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. "

*Meine Pflicht ist es auf die Kinder aufzupassen aber eben auch aktive Erste-Hilfe zu leisten.
Mache ich mich strafbar, wenn als einziger Helfer vor Ort bin, passiv Hilfe einhole, aktiv jedoch nicht tätig werde?*

Grauzone: Verstoß gegen Aufenthaltsrecht

Irina Kaiser arbeitet seit vier Monaten als Haushaltshilfe im Haushalt der 89-jährigen Helga Müller. Irina Kaiser kommt nicht aus EU-Ländern und hat kein Aufenthaltsvisum. Zwei Personen haben Irina Kaiser geholfen über den Zoll durch zukommen.

Ich habe das bei einem Besuch von Frau Müller als ehrenamtlicher Helfer unseres Vereins „Senioren helfen Senioren“ festgestellt.

Was soll ich jetzt tun ?

Grauzone: Schwarzarbeit im Haushalt

Irina Kaiser arbeitet seit vier Monaten als Haushaltshilfe im Haushalt der 89-jährigen Helga Müller.

Sie hat ein jetzt Aufenthaltsvisium.

Frau Müller steckt Irina Kaiser jeden Monat für ihre Dienste € 400,00 zu. Ansonsten wohnt Irina kostenfrei bei Frau Müller.

Frau Müller hat Irina Kaiser nicht bei der Sozialversicherung und der Steuer angemeldet.

Frau Müller fragt mich bei meinem wöchentlichen Besuch:
Hab ich da ein Problem ?

Grauzone: Hinter der Fassade I – Gewalt in der Familie

Sie sind ehrenamtlicher Hausaufgabenhelfer in einem sozialen Brennpunkt ihrer Stadt . Im Haushalt der hilfebedürftigen Familie Berger (Hartz IV – Bezieher)

(Vater, Mutter, vier Kinder im Alter von 10; 9; 7; 4 Jahren) gehen Sie aus und ein.

Sie betreuen die 10- jährige Juanita.

Seit mehreren Wochen fällt ihnen auf, dass Juanita unkonzentriert ist, verstört wirkt. Sie ist nicht so wie sonst.

Juanita offenbart sich ihnen und zeigt ihnen an den Innenseiten der Oberschenkel massive Blutergüsse. Auch spricht Sie davon, dass ihr „ Schneckchen “ ihr sehr weh tut.

Sie vermuten „ Gewalt in der Familie“.

Was tun ?

Grauzone: Hinter der Fassade II – Gewalt in der Pflege

Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Seniorenhilfe Dadi (Sodadi) betreuen Sie alte alleinlebende Menschen.

Sie lesen vor, machen Botengänge, helfen bei haushaltsnahen Dienstleistungen,.

Die 85 – jährige Ostpreußin Berta Bräsig, die von der rumänischen Pflegekraft Ludmila Kruzknowicz gepflegt wird, berichtet ihnen folgendes:

„ Ich bekomme nichts zu trinken und nichts zu essen, wenn ich es möchte“

„ Ludmila fesselt mich immer, wenn sie mich wäscht. Sie sagt, das muss sein, damit ich nicht vom Bett falle.-,„

„Wenn Ludmila geht schliesst sie meine Zimmertür immer zu“

„ Ludmila haut mich auf einmal, wenn ich ihr Widerworte gebe“

Was nun ?

Grauzone Hinter Fassade III – Sexuelle Belästigung

Sie 60 – Jahre (weiblich) betreuen einsame Seniorinnen und Senioren durch Vorlesen, gemeinsame Spaziergänge, gemeinsame Unternehmungen.

Der 76-jährige Heribert Fix freut sich immer wieder, wenn Sie kommen. Er wird immer gebrechlicher. Anzeichen von Demenz sind vorhanden. Neuerdings helfen Sie ihm auch beim Ankleiden .

Bei einem Ankleidevorgang greift Heribert ihnen plötzlich an die Brüste und in den Schnitt.

Was nun ?

Wie weiter ?

Kommen Sie wieder ?

TIPP: www.altenpflegeschueler.de

Grauzone: Gefälschte Biermarken beim Volksfest

Ich habe Biermarken für das örtliche Volksfest gefälscht und ca. 16 Stück für den eigenen Gebrauch in Umlauf gebracht.

Die Marken bestanden nur aus bedrucktem Tonpapier.

Der insgesamt entstandene Schaden liegt bei ca. 70 Euro.

Die Marken wurde nur von mir in Umlauf gebracht, bis auf die letzte. Diese hatte ich meiner Freundin gegeben und diese wurde dann dabei erwischt.

Die Polizei hat sie unter Druck gesetzt, bis sie schließlich die Aussage gemacht hat, dass ich die Marken gefälscht habe.

Ich bin heute sofort zum Wirt und habe ihm alles gebeichtet und den Schaden bezahlt.

Dieser hat mir dazu eine Rechnung ausgestellt mit Unterschrift etc.

Die Polizei hat bis jetzt keine Aussage von meiner Seite. Ich möchte mich jedoch morgen stellen und die ganze Schuld auf mich laden.

Besteht die Gefahr einer Hausdurchsuchung? (Um die Herstellung herauszufinden?)

Diese Angelegenheit ist aus reiner Dummheit entstanden, nicht aus Profitgier (es wurden keine Marken verkauft) oder sonstigen kriminellen Energien, sondern aus reiner jugendlicher Blödheit.

Nach dem Motto: Es könnte ja gut gehen.

Ich sehe ein das ich da sehr viel Mist gebaut habe, und habe Angst vor dem Urteil.

Grauzone: Schwarzgeld

Ich bin seit drei Monaten neuer Kassierer unseres gemeinnützigen Vereins. Beim „**Kassensturz**“ habe ich festgestellt, dass da noch **zwei Sparbücher**, lautend auf den ehemaligen Kassierer bestehen, auf denen folgende Guthabenstände verzeichnet sind:

€ 25.400,00

€ 17.000,00

Davon wurde den Mitgliedern nie Kenntnis gegeben.

Was soll ich tun ?

Selbstanzeige ?

Rücktritt ?

Schweigen ?

Grauzone: Griff in die Kasse durch den Kassierer I

Im Rahmen der alljährlichen Kassenprüfung in unserem Verein haben wir festgestellt, dass der **Kassierer in die Kasse gegriffen hat**. Er hat vom Konto des Vereins auf unterschiedliche eigene Konten Zahlungen an sich selbst geleistet und auch eine Gasrechnung über das Konto des Vereins gezahlt.
Der Schaden beläuft sich auf ca. 20.000 €

Was müssen wir tun ?

Den Kassierer zur Rede stellen ?

Strafanzeige wegen Untreue erstatten ?

Grauzone: Griff in die Kasse durch den Kassierer II

**Unser 1. Kassierer hat sich am 2.3. das Leben genommen und unser gesamtes Geldvermögen in Höhe von € 15.600,00 veruntreut. Wir stehen vor dem Nichts. Das ist nur die Spitze des Eisbergs, da er auch bei seinem Arbeitgeber diesen und wohl auch weitere Personen geschädigt hat (ca. 1.000.000,00 €)
Die Kassenprüfer haben das nicht bemerkt.**

Was tun ?

Grauzone: Griff in die Kasse durch den Kassierer III

Unser Kassierer hat im Jahre 1999 die Kasse von seinem Vorgänger übernommen. Wir hatten damals ca. 100.000,00 DM in der Kasse. Jetzt bei einer Kassenprüfung (2008) haben wir festgestellt, dass der Kassierer in 1999 95.000,00 DM vom Konto des Vereins abgehoben und seinem finanziell notleidenden Bruder übergeben hat.

Unseren Kassenprüfern ist das nicht aufgefallen, weil der Kassierer in den Kassenblättern immer wieder das Vermögen Stand 1999 als Bestand „ vorgetragen und ausgewiesen “ hat. Uns ist es erst jetzt aufgefallen, weil keinerlei Zinsen ausgewiesen wurden.

Was tun ?

Grauzone: Sozialleistungsmisbrauch I

Die Familie Celeby, Vater Ali (45 Jahre), Mutter Ebru (35 Jahre), Mohamed(19 Jahre), Gülay (17 Jahre), Refika (4 Jahre) bewohnt in Frankfurt eine 4 – Zimmer – Wohnung mit 78 qm. Vater Ali erhält Hartz IV, wie auch Mutter Ebru. Weiter wird der Familie Wohngeld gewährt. Mohamed ist offiziell bei der Familie nicht gemeldet, wohnt aber dort. Er verdient als Werkzeugmacher 1.200,00 € / mtl. Gülay geht noch in die Schule.

Refika wird von ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Familienbetreuung betreut. Refika spricht - wie Vater Ali und Mutter Ebru – nur bruchstückhaft Deutsch. Sie bringen Refika die Deutsche Sprache bei und kommen zweimal wöchentlich in den Haushalt der Familie Celeby .

Dabei stellen Sie u.a. fest, dass der Vater schwarz arbeitet als Fassadenreiniger, die Mutter als Küchenhilfe schwarz arbeitet bei dem Kopfschlächter Donuz.

Was nun ?

Grauzone: Sozialleistungsmissbrauch II

Sie sind ehrenamtlich als Business Angel tätig. Sie helfen jungen Unternehmer bei deren Existenzgründung sowie deren Existenzsicherung.

Sie betreuen den 32-jährigen deutschen Elektromeister Paul Schlemmer.

Paul Schlemmer hat sich vor vier Jahren nach Absolvierung der Meisterschule selbständig gemacht. Er beschäftigt einen Festangestellten, einen Leiharbeiter als Sachsen – Anhalt und zwei „ Springer“, die ihm ab und an bei Überlast helfen.

Bei Sichtung der Buchhaltungsunterlagen stellen Sie fest, dass Paul Schlemmer:

- a.) seinen Festangestellten nicht der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet hat**
- b.) dem Leiharbeiter monatlich je Arbeitsstunde € 4,00 zusätzlich „ auf die Kralle zahlt“**
- c.) die Springer „ Barzahlungen aus der Tasche von Paul Schlemmer“ erhalten, weder bei der Steuer, noch def Sozialversicherung gemeldet sind.**

Was nun ?

Grauzone: Unfall und Unfallflucht

guten tag,

ich war vor zwei tagen einkaufen und habe in einer reihe von autos auf einer straße geparkt. ich habe meinen sohn eingeladen, den buggy und bin hin und her rangiert und habe ausgeparkt und bin weggefahren.

abends stand die polizei vor meiner tür, ich hätte eine anzeige wegen fahrerflucht. eine frau hätte beobachtet, dass ich ein auto 3 mal gerammt hätte und sogar ausgestiegen sei und mir den schaden betrachtet hätte. sie hätte mir sogar gewunken - ich sei aber weggefahren. es sei nur ein geringfügiger schaden an dem auto entstanden!

ich habe davon nichts bemerkt! ich hatte musik an, mein kleiner sohn hat hinten im auto gequengelt. es war mir nicht bewusst, falls ich den wagen wirklich berührt haben sollte. ich bin definitiv nicht ausgestiegen und die frau hat mir auch nicht gewunken, das ist gelogen :- (.

an meinem auto ist auch nichts weiter zu sehen - ganz minimale risse. vielleicht hab ich das auto doch berührt? keine ahnung, ob es davon sein kann oder ob es schon vorher war?!?

was kann mir denn jetzt im schlimmsten fall passieren?!?

Grauzone KOMASAUFEN

Gibt es den Tatbestand: Körperverletzung durch unterlassenes Einschreiten?

Angenommen Jugendliche besaufen sich öffentlich. Und alle Erwachsenen sehen weg. Und einem dieser Jugendlichen passiert etwas in Folge seiner Trunkenheit. Ist die wegsehende Allgemeinheit haftbar zu machen?

Muss ein Außenstehender einschreiten um Schaden von den Betroffenen abzuwenden?

Wenn ich mich zu einem offensichtlich betrunkenen ins Auto setze, und es kommt zum Unfall, trage ich doch auf eine Mitschuld.

Was nützt ein Jugendschutzgesetz wenn sich niemand für die Durchsetzung und Einhaltung verantwortlich fühlt?

Grauzone : Suizidwunsch

Guten Tag,

mein Vater (85) möchte sich den Folgen (Pflege, Schmerzen) einer Krebserkrankung entziehen. Da ich der Meinung bin, dass jeder über sein Leben (und damit verbunden auch über seinen Tod) selbst entscheiden darf, stellt sich mir die Frage, *ob es zulässig ist, ihm geeignete Mittel/Möglichkeiten für eine Selbsttötung zur Verfügung zu stellen.*

Im konkreten Fall würde das bedeuten, dass ich ihn aus dem gemeinsam mit meiner Mutter bewohnten Seniorenheim-App. an einen diskreten Ort fahre (er selber ist dazu physisch nicht in der Lage). Kann diese Art der Unterstützung strafrechtliche Folgen für mich haben?

Grauzone : Sterbehilfe

In Deutschland gibt es kein Sterbehilfegesetz, weshalb Menschen, die ihrem Leben ein Ende setzen wollen, und ihre Helfer auf eine rechtliche Grauzone stoßen. Während aktive Sterbehilfe als strafbares "Töten auf Verlangen" gilt und mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden kann, ist passive Sterbehilfe nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) straffrei, wenn lebensverlängernde Maßnahmen "in unmittelbarer Todesnähe" beendet werden. Ebenso straffrei ist die indirekte Sterbehilfe, falls sie dem erklärten oder "mutmaßlichen" Willen der Sterbenden entspricht - etwa wenn der Arzt ein Schmerzmittel verabreicht, auch wenn er damit den Tod seines Patienten beschleunigt. Auch die Beihilfe zum Selbstmord ist straffrei: Der Arzt darf dem Sterbewilligen ein tödliches Gift geben, darf sogar die Giftspritze anlegen, sofern sie sich sein Patient dann selbst gibt. Allerdings muss der Arzt alles tun, um den Tod des Patienten zu verhindern, wenn dieser bewusstlos wird. Er würde sich sonst wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Während Roger Kusch behauptet, als Sterbehelfer juristisch nicht angreifbar zu sein, sehen dies die Staatsanwaltschaften Hamburg und Duisburg anders: Sie ermitteln wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz

**Ich handele und schaue
nicht weg !!**

Prüfpflicht

Hinsehen

Überlegen	(Denken)
Prüfen	(Planen)
Untersuchen	(Handeln)

Zivilcourage

Auftreten gegen die herrschende Meinung , mit dem der Einzelne, ohne Rücksicht auf sich selbst, soziale Werte oder die Werte der Allgemeinheit vertritt, von denen er selbst überzeugt ist.

SCHAU



NICHT WEG!

B.

Aktuelle Rechtsfragen

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

**„ Die Mitglieder des Vorstandes sind
unentgeltlich tätig“**

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

**Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den
Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676
entsprechende Anwendung**

Folgen und Konsequenzen **2013/2014**

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 2015**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwandungsersatz zulässig**

ACHTUNG !

**Annahme von Entgelten ohne
satzungsgemäße Regelung ab 1.1.2015 ist eine
Pflichtverletzung**

FOLGE:

- 1. persönliche Haftung (§ 280 BGB)**
- 2. Entzug der Gemeinnützigkeit**

Kein Aufwendungsersatz

- 1. Übernahme der Kosten für eine Ersatzkraft**
- 2. Entschädigung für Arbeitszeit**
- 3. Entschädigung für Arbeitskraft**

I.
Konkrete
Satzungsgestaltungen
Vorstände

Offene Vorstandsstruktur

Der Vorstand besteht aus Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Mindest-, Höchstvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Kern- und Fachvorstände

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (**Kernvorstand**). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Daneben wird ein **Fachvorstand** durch den Lernvorstand berufen und abbestellt. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

II.
Steuerbefreiungen
nach § 3 EStG

Steuerfrei sind

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

WICHTIG:

Kumulierungsverbot bei „gleicher Tätigkeit“

**§ 3 Nr. 26 a EStG geht neben § 3 Nr. 12 EStG
und § 3 Nr. 26 EStG nicht.**

TIPP:

**Unterschiedliche „Ehrenämter“ definieren
und – ggf. durch Verträge und Beschlüsse-
voneinander abgrenzen.**

Sonstige Einkünfte

i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG:

Freigrenze

256 € / Jahr

III.

**Fragen über
Fragen**

1.

§ 3 Nr. 26 EStG (< 2.400,00 € /Jahr) und § 3 Nr. 26 a EStG (<720,00 € /Jahr) geht das ?

1. JA, das geht !

**2. Klare Abgrenzung durch ÜL-
Aufwendungsersatzvereinbarung und
Beschluss / Satzungsregelung über
Ehrenamtszuschale**

2.

**ÜL- Pauschale mtl. € 200,00 und
Mini- Job – Geht das ?**

- 1. Ja, das ist grundsätzlich möglich.**
- 2. Zwei Verträge mit getrennten
Leistungsbeschreibungen sind zu empfehlen**
- 3. Zwei getrennte Abrechnungen**

3.

Hauptjob und Nebenjob ÜL bei einem Arbeitgeber. Geht das ?

1. Sollte vermieden werden

2. Wenn das so geregelt wird:

2.1. zwei unabhängige Verträge

2.2. jeweils gesonderte Zahlungen aus diesen Verträgen

4.

**€ 2.400,00 / Jahr werden
überschritten – bspw. bei
Stundenabrechnungen -
Und nun ?**

**Überschreitende Beträge sind lohnsteuer- und
sozialversicherungspflichtig.
(weiter Umlagen und Beiträge zur BG)**

5.

Was geht denn noch zusätzlich zur ÜL – Pauschale von € 2.400,00 ?

1. Aufwundersersatz aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG),
2. Erstattung von Reisekosten zu auswärtigen Auftritten, Spielen und Einsätzen (§ 3 Nr. 16 EStG) - zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrtkosten, Verpflegungspauschbeträge, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, etwa Parkgebühren und Unfallschaden
3. Fahrtkosten zum Verein, aber Verein muss 15 % pauschale LSt. abführen und weitere Steuern .
4. sonstige steuerfreie Zuwendungen wie Sachbezüge von monatlich maximal 44 Euro.

6.

**Kann ich denn neben der ÜL-
Pauschale noch Fahrtkosten zu
Training (2 x in der Woche)
bekommen ?**

**Ja, aber: Die Erstattung von Fahrtkosten zum
regelmäßigen Einsatzort (zur regelmäßigen
Arbeitsstätte) ist nur dann für den
Übungsleiter steuer- und
sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber
auf die Zahlung 15 Prozent pauschale
Lohnsteuer abführt - zuzüglich
Solidaritätszuschlag und pauschalierte
Kirchensteuer.**

7.

Ich als ÜL habe „ nachweislich“ einen viel höheren Aufwand, als mit der Pauschale abgegolten werden kann.

**Können wir bspw. €
4.200,00 /Jahr pauschalisieren**

- 1. Finger weg. Das Finanzamt jubiliert bei einer solchen Fallgestaltung**
- 2. Wenn doch:**
 - 2.1. Referenzzeitraum aufzeichnen und evaluieren**
 - 2.2. Besprechung mit dem Finanzamt**
- 3. individuelle Lösung**

8.

Ich, ÜL. übersteige im Jahr den Freibetrag von € 2.400,00 um 1.000,00 €. Kann meine Frau diesen Betrag bekommen und mir dann geben ?

- 1. Prinzipiell nein ! Der Verein muss dann den überschüssenden Betrag versteuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.**
- 2. „Partnermodell“ geht aber, wenn auch der Partner ÜL ist und den Freibetrag noch nicht ausgenutzt hat
(Problem: Trennungsrisiko !!!)**

9.

**Ich bekomme Hartz IV und bin ÜL
Kann ich den Freibetrag gemäß
§ 3 Nr. 26 EStG auch bekommen ?**

**1. Ja, das geht. Der Freibetrag gilt
„Aufwendungen „ ab und ist nicht „Entgelt für
erbrachte Dienste“!**

**2. ÜL- Pauschale ist im Sinne von Hartz IV
Erwerbseinkommen und nur faktisch
anrechnungsfrei.**

**PRAXISTIPP: monatlich gleichbleibende
Beträge zahlen !!!**

10.

Ich bekomme Grundsicherungsleistungen und bin ÜL in einem Coronarsportverein. Kann ich den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG auch bekommen ?

- 1. Ja, das geht. Der Freibetrag gilt „Aufwendungen“, ab und ist nicht „Entgelt für erbrachte Dienste“!**
- 2. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleiter werden auf den Regelsatz der Grundsicherung (Hartz IV und Sozialhilfe) bis zu einer Obergrenze von 175 Euro(1.1.2013 € 200,00 monatlich) seit 2011 nicht mehr als Einkommen angerechnet!**

PRAXISTIPP: monatlich gleichbleibende Beträge zahlen !!! MONATSPRINZIP

C.

**Haftungsfallen bei der
Ehrenamtspauschale,
Übungsleiterpauschale**

**Was prüfen Finanzamt und
Sozialversicherungsträger ?**

Was wird gefragt ?

- * Wo ist die Ehrenamtspauschale geregelt ?**
- * Werden Spendenbescheinigungen für die Tätigkeit im Vereinsheim ausgestellt ?**
- * Gibt es eine verbindliche Aussage, dass Spendenbescheinigungen möglich sind ?**
- * Sind nur Mitglieder im Vereinsheim tätig, oder auch externe Personen ?**
- * Aus welcher Motivation stellen sich Mitglieder im Vereinsheim bei Arbeitsdiensten zur Verfügung ?**
- * Handelt es sich beim Thekendienst im Verein um satzungsgemäße Verpflichtungen ?**

- * Wie wird die Spende gebucht ?**
- * Wie wird die Rückspende gebucht ?**
- * Gibt es Vereinbarungen über die Stundenvergütung ?**
- * In welchem Umfange erfolgen die Arbeitsstunden (jährlich / monatlich)**
- * Bestehen 450 €- Job Verträge oder Arbeitsverträge ?**
- * Spenden alle Vereinsheimmitarbeiter immer vollständig den Lohnanspruch ?**
- * Gibt es verbindliche Aussagen von Sozialversicherungsträgern über die Entgelteigenschaft ?**

D. Haftung

Sehr lesenwert, PFLICHTLEKTÜRE:

Der Verein als Arbeitgeber

**[http://www.vereinsbesteuerung.info/
leitfaden_1st.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_1st.htm)**

**[http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/
pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_
Vortrag_Kirchner.pdf](http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_Vortrag_Kirchner.pdf)**

Rechtsverhältnis zwischen Verein und Helfer

**Auftragsrecht des BGB
(§§ 662 ff. BGB)**

**„ Helfer“
ist**

**Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)
oder**

Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)

**„Treuepflicht“ und
„Verschwiegenheitspflicht“**

=

**Schutz der Privatsphäre
(§ 203 StGB Geheimnisträger)**

E.

Haftung

Strukturfragen

Aus der Rechtsprechung des BGH:

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Änderung des § 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt , wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

Neuer § 31 b BGB

**Haftung von Vereinsmitgliedern ist auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt,
wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht
übersteigt**

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

1.

**Organisationsmanagement
und Vereinskommunikation
sind die Gebote der ZEIT!**

Das bedeutet...

- * Nachdenken über neue Arbeitsformen**
- * Strukturen stets evaluieren**
- * Beratungsresistenz abbauen**
- * steter Blick von Aussen in Verein...**
- * interne und externe Evaluation der Organisation**

Literatur- TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger

„ Sportvereinsentwicklung“

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen
Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak

„ Leadership in Nonprofit – Organisationen“

Wien 2008

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTVLiestal.pdf)

2.

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

3.

**Social Media
(facebook)**

...“ 3.7. facebook- Nutzungsbedingungen..

**Du gibst uns eine nicht – exklusive,
übertragbare, unterlizensierbare,
unentgeltliche, weltweite Lizenz für die
Nutzung aller IP-Inhalte, die du auf oder im
Zusammenhang mit facebook postest
(IP-Lizenz)**

**... Wir können deine Werbeanzeigen und die
damit verbundenen Inhalte und Informationen
zu Marketing- und Werbezwecken verwenden“**

4.

Haftung bei Entzug der Gemeinnützigkeit

Rechtsfolgen beim Verein: Steuerlich

- * volle Steuerpflicht für laufende Ertrags- und Umsatzbesteuerung**
 - * Zweckbetriebe sind nicht mehr steuerbegünstigt**
- * Säumnis- und Verspätungszuschläge auf Hauptsteuerschuld**
 - * die BuStra kann kommen (Bußgeld-, Strafverfahren)**
- * Spendenbestätigungsberechtigung entfällt**
 - * Aussteller-, und Veranlasserhaftung des Vereins gem. § 10 b Abs, 4 EStG.**

Rechtsfolgen beim Verein: Sozialversicherungsrechtlich

- * Nacherhebung von
Sozialversicherungsbeiträgen**
- * Säumnis- und Verspätungszuschläge**
- * Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen
nachträglich abgeführt werden**

5.

**Haftung des Vereins
bei Internetauftritt
Auftritt bei Facebook**

FOLGEN von Rechtsverletzungen I

Zivilrecht

Abmahnung, Schadenersatz

(Markensachen/Urhebersachen > Regelstreitwert € 50.000,00
Rechtsanwaltskosten € 1.300,00 bis ca. € 3.000,00 + Lizenzgebühren+
Schadenersatz)

Strafrecht

Bestrafung

(Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)

Wo droht Haftung I ?

- * Registrierung Domainname**

- * Anbieterkennzeichnung**

- * Urheberrechte Dritter**

- * Bilder von Menschen**

- (Persönlichkeitsrechte)**

- *Texte, Videos und Musik auf der Homepage**

Wo droht Haftung II ?

- * Kommunikation in Blogs, in Facebook
(Pisser- Fall)**
 - * Bilder in facebook
(Quietsche- Entchen – Fall)**
- * Handel im Internet (Bsp: Vereinsshop)**
 - * Werbung**
 - * Datenschutz**

6. Aufwandsspenden Rückspenden

**Die „drei klassischen“
Falschabrechnungen in der
Praxis**

Aufwandsspende

**Varianten:
Geld fließt/ Geld fließt nicht**

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

- „Einräumung Anspruch“**
- „Aufwand folgt nach“**
- „Aufwand wird abgerechnet“**
- „Auszahlung (dann RÜCKspende)“**
oder
- „Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“**

FALL 1 Vorstand

- *Verein verankert Ehrenamtspauschale in der
Satzung**
- * je Stunde „ Vorstandstätigkeit“ werden €
10,00 „ virtueller Aufwendungsersatz“
berechnet und den Vorständen „ gut
geschrieben“**
- * Jahresendabrechnung durch den Kassierer**
- * Spendenquittungen € 1200,00; € 1500,00 an
Vorstandsmitglieder
(zulässige Grenze ab 1.1.2013 € 720,00)**

FALL 2 ehrenamtliche Helfer im Vereinsheim

***Verein verankert Ehrenamtspauschale in der
Satzung**

*** je Stunde „Thekendienst“ werden € 8,00
„virtueller Aufwendungsersatz“ berechnet
und vom Wirtschaftsausschuss dem Mitglied
„gut geschrieben“**

*** Jahresendabrechnung durch den Kassierer**

*** Spendenquittungen weit über € 500,00 (bis
31.12.2012) € 720,00 (ab 1.1.2013) an Helfer**

FALL 3 Übungsleiter

- * Übungsleiter rechnet „ spitz“ ab**
- * Abrechnung übersteigt Freibetrag gemäß
§ 3 Nr. 26 EStG**
- * Übungsleiter erhält noch zusätzlich
Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG,
obwohl keine weitere Tätigkeit**

F.

Alltagspraxis

1. Offene und transparente Kommunikation

- * Homepage**
- * e-mail Newsletter- regelmässig -**
 - * Rundschreiben**
- * „Mitarbeiter- Treffen , Schulung,
Superversion“**
- * „Mund-zu-Mund-Propaganda“**
- * aktive Medienarbeit (Presse, Internet,
Funk..., facebook, social media)**

2.

Klare Aufbau- und Ablauforganisation „ im Verein“

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen**
 - * Personalbogen**
 - * „Ich kann was – Formular“**
- * Teamsitzungen mit Aktiven**
 - * „ feed – back- Bogen“**
 - * „Kundenbefragung“**

3.

Vermeiden von Haftung durch

- * Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)**
- * Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen; eigene
Angebote)**
- * Systematisierung von Alltagsfällen**
 - * FAQ**
- * aktives Informations- und
Wissensmanagement**

Sicher mit Kant

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß in
Ihrer Arbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**